

Staatspolitische Kommission des Nationalrates, 25. Mai 2018

Erfahrungen mit der DSGVO als Rechtsanwalt in der Schweiz

Martin Steiger, Rechtsanwalt, Steiger Legal AG



*«Die DSGVO ist die neue Realität, egal, was
man davon hält.»*

*«Die DSGVO ist der neue Datenschutz-Standard
in Europa.» (EU und EWR)*

Fürstentum Liechtenstein bitte

nicht vergessen: Neues

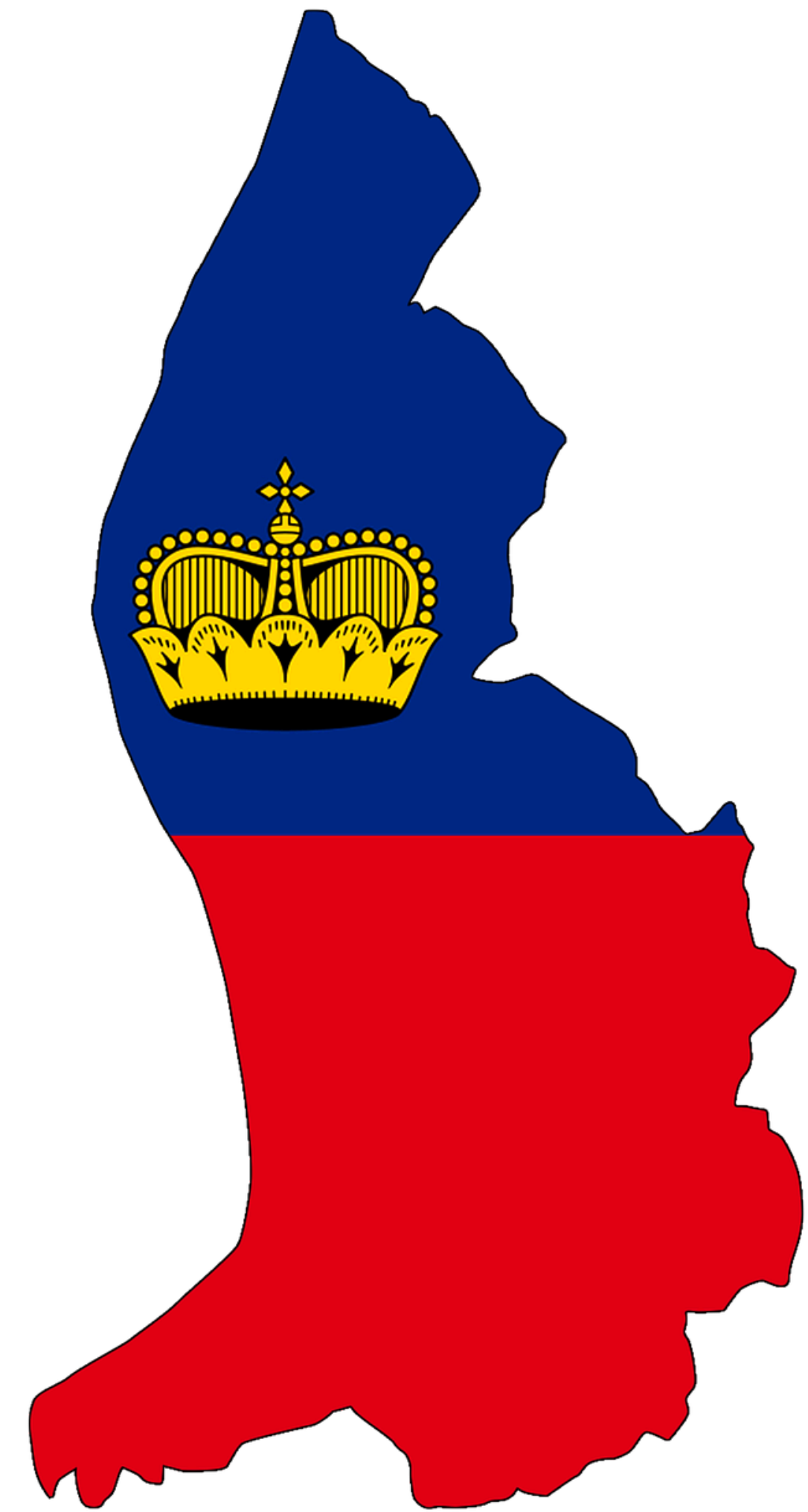
Datenschutzgesetz nimmt deutsches

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

als Vorbild und nicht mehr das

schweizerische Datenschutzgesetz

(DSG)



«**Die DSGVO setzt auch in der Schweiz den neuen Standard für den Datenschutz**»

- teilweise direkt anwendbar durch Marktortprinzip (Art. 3 Abs. 2 DSGVO)
- teilweise gefordert von Vertragspartnern aus der EU
- teilweise gefordert von Vertragspartnern in der Schweiz
- Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission

Ergebnis: Wer sich in der Schweiz ernsthaft mit Datenschutz beschäftigt, orientiert sich an der
DSGVO

Fokus der DSGVO liegt auf der Durchsetzung, es nur gibt wenige Neuerungen. Die Umsetzung ist deshalb machbar, aber viele haben nicht oder zu spät damit begonnen – und haben sich vorher noch nie um den Datenschutz gekümmert ...

Herausforderungen bei der Umsetzung:

- fehlende Bereitschaft, sich mit dem Datenschutz zu befassen
- viele Unternehmen wissen nicht, welche Personendaten sie bearbeiten
- verspätete und widersprüchliche Veröffentlichung von Informationen durch die zuständigen Behörden
- viele «Fake News» zur Umsetzung der DSGVO

DSG-Revision? Kein Spielraum für strengere
Datenschutzbestimmungen («Swiss Finish»)!

Immerhin:

- Angemessenheit \neq Übernahme der DSGVO
- DSGVO gibt Mitgliedstaaten Spielraum mit Öffnungsklauseln
- bewährter Ansatz des DSG kann beibehalten werden

Vorliegender Entwurf für revidiertes DSGVO geht in die richtige Richtung, anders als noch der Vorentwurf

Mein Wunschzettel als Rechtsanwalt (I):

- freien Datenverkehr mit der EU und dem EWR weiterhin gewährleisten (Angemessenheitsbeschluss)
- Risiko als Kriterium im revidierten DSGVO,
Unternehmensgrösse ist häufig nicht massgeblich
- Koordination mit den Datenschutzaufsichtsbehörden in der EU: Brauchen wir ein Rahmenabkommen?

Mein Wunschzettel als Rechtsanwalt (II):

- rechtzeitige Veröffentlichung von kohärenten und unterstützenden Informationen durch die zuständigen Behörden
- mehr Ressourcen für Beratung und Schulung durch den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten: Institut für Geistiges Eigentum (IGE) als Vorbild?



Martin Steiger, Rechtsanwalt

E-Mail martin.steiger@steigerlegal.ch

Telefon +41 44 533 13 60 | +41 79 606 96 92

Facebook, Twitter, ... [martinsteiger](#) | [steigerlegal](#)

Website <https://steigerlegal.ch/>

Kanzlei Steiger Legal AG, Florastrasse 1, 8008 Zürich, Schweiz